Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 13.

(Nr. 8285.) Gesetz, die Gebühren der Hebammen in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend. Vom 23. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die durch die Passus 2. und 4. des Kanzleipatents vom 3. September 1818. (Chronologische Samml. S. 203.) und die §§. 24. und 25. der Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Holstein vom 16. Februar 1854. (Gesetz- und Ministerialbl. von 1854. S. 129.) eingeführte Sporteltaxe für die Distrikts- (Bezirks-) Hebammen, sowie die denselben beigelegte Befugniß, auf Hochzeiten und Kindtaufen Sammlungen anzustellen, beziehungsweise die Ablösung dieser Sammlungen zu verlangen, endlich die durch Resolution vom 14. Dezember 1787. (Chronologische Samml. S. 150.), Cirkularverfügung vom 2. und 13. August 1819. (Chronologische Samml. S. 94.) und §. 19. der Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Holstein vom 16. Februar 1854., sowie durch die Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Schleswig vom 18. Februar 1765. (Chronologische Samml. Nr. 3.) und die Resolution vom 9. Juni 1815. (Chronologische Samml. Nr. 41.) begründete Befugniß der Distrikts- (Bezirks-) Hebammen, in allen Geburtsfällen, in welchen sie nicht selbst, sondern eine andere Hebamme oder ein Geburtshelfer Hülfe geleistet hat, von der Entbundenen Gebühren zu verlangen, werden hierdurch aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8286.) Vertrag zwischen Preußen und Hessen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal. Vom 27. Dezember 1874.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und über die Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerial-Direktor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Carl Neidhardt,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Staatsvertrag geschlossen haben:

Artikel I.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, die durch das Königlich Preußische Gesetz vom 11. Juni 1873. zur Ausführung auf Staatsrechnung genehmigte Eisenbahn von Berlin nach Wetzlar durch Großherzoglich Hessisches Gebiet über Lollar und Kinzenbach nach Wetzlar zu führen, auch von Kinzenbach aus eine Zweigbahn zu den im Bieberthal belegenen Erzfundstätten entweder selbst anzulegen und zu betreiben, oder durch Private anlegen und betreiben zu lassen. Bei Lollar und Kinzenbach sollen Stationen für den Personen- und Güterverkehr angelegt, und die betreffenden Anlagen bei Lollar mit der Main-Weserbahn in Schienenverbindung gebracht werden.

Artikel II.

Die Großherzoglich Hessische Regierung räumt für die nach gegenwärtiger Uebereinkunft innerhalb Ihres Gebietes herzustellenden Eisenbahnanlagen nach Maß-

Maßgabe der bestehenden Landesgesetze das Recht zur Expropriation des dazu erforderlichen Grund und Bodens ein.

Artikel III.

Sowohl die Feststellung des gesammten Bauprojekts für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Wegeübergängen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen der Großherzoglich Hessischen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte die Großherzoglich Hessische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlagen neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen anordnen oder genehmigen, welche die projektirten Eisenbahnen kreuzen, so kann die Königlich Preußische Regierung hiergegen keine Einsprache erheben; es sollen aber von der Großherzoglich Hessischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört werde, noch der Betriebsverwaltung ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel IV.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen. Die Spurweite der Bahngeleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der vom Reiche zu erlassenden Normativbestimmungen, sofern und soweit aber solche nicht ergehen, nach Maßgabe der von dem Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel V.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt in Ansehung der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken die Landeshoheit vorbehalten.

Auf diesen Strecken sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet und von den daselbst stationirten Bahnbeamten, sofern sie Großherzoglich Hessische Unterthanen sind, die Großherzoglich Hessische Kokarde getragen werden.

Artikel VI.

Die kontrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die den bestehenden Gesetzen entsprechende, von den kompetenten Behörden zu bewirkende Untersuchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen zu, welche die Anlage dieser Bahnstrecken und den Transport auf denselben betreffen, und von ihren respektiven Unterthanen in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen sie erhoben werden möchten, sich der Großherzoglich Hessischen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Hessischen Gesetzen zu unterwerfen und zu diesem Behufe in Gießen Domizil zu nehmen.

Artikel VII.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebes derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecken der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnen Anwendung.

Artikel VIII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des Ihr über die im Großherzogthum belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissarius bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Artikel IX.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen ist.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Großherzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel X.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und Unterbeamten ähnlicher Kategorien für diese Strecken soll auf Angehörige des Hessischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter, unter welchen Großherzoglich Hessische Staats- und Kontingentsangehörige gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathlandes nicht aus und sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung beziehungsweise deren zuständigen Organen,

im

im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel XI.

Die Bestimmung der Fahrzeiten und Transportpreise steht, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu.

Artikel XII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung nimmt ein Recht auf den Erwerb der Bahnen nicht in Anspruch, ferner wird Sie, so lange die Bahnen im Eigenthum und Betriebe der Königlich Preußischen Regierung sich befinden, den Betrieb weder mit einer Gewerbesteuer, noch einer anderen Staatsabgabe belegen und von den Bahnen mit allem Zubehör nur diejenige Grundsteuer erheben lassen, welche den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß sich für die zu den Bahnen verwendeten Immobilien ohne Rücksicht auf diese Verwendung nach ihrer bisherigen Benutzungsart berechnet.

Artikel XIII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung und der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs, auf dem Terrain, welches für die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnen zu erwerben ist, ober- und unterirdische elektromagnetische Telegraphenlinien durch das Großherzogliche Gebiet zu führen, diese Linien zu Zwecken des Bahnbetriebes beziehungsweise des öffentlichen Verkehrs nutzbar zu machen, und die Leitungen nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses zu vermehren.

Artikel XIV.

Die Königlich Preußische Regierung wird ohne Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung die auf deren Gebiete belegenen Bahnstrecken nicht veräußern.

Artikel XV.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen spätestens binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 27. Dezember 1874.

(L. S.) Theodor Weishaupt.

(L. S.) Carl Neidhardt.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1874., betreffend die Uebernahme des Betriebes der der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahn durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Merseburg Jahrgang 1875. Nr. 14. S 81. bis 84., ausgegeben den 3. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Erfurt Jahrgang 1875. Nr. 13. S. 76. bis 79., ausgegeben den 27. März 1875.;

2) der am 21. August 1874. Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes vom 6. Juli 1853. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1875. Nr. 12. S. 78./79., ausgegeben den 18. März 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1874., betreffend die Aenderung mehrfacher Bestimmungen des Statuts der Schlesischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Breslau vom $\frac{\text{11. Oktober 1871.}}{\text{3. Februar 1872.}}$, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1875. Nr. 14. außerordentliche Beilage S. 99. bis 105., ausgegeben den 2. April 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Februar 1875., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes von 5 Prozent auf 4½ Prozent für diejenige Anleihe, zu deren Aufnahme der Kreis Aschersleben durch das Privilegium vom 24. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 128.) ermächtigt worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12. S. 123., ausgegeben den 20. März 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Februar 1875., betreffend die Genehmigung einer Aenderung des §. 47. al. 2. des Revidirten Statuts der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18. S. 137., ausgegeben den 30. April 1875.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1875., betreffend das der Stadtgemeinde Berlin verliehene Enteignungsrecht für die Anlage einer Wasserleitung, welche das Wasser aus an dem Ufer des Tegeler Sees anzulegenden Tiefbrunnen, resp. aus diesem See selbst entnimmt und mittelst der auf dem Charlottenburger Plateau zwischen der Spree und Westend anzulegenden Zwischen-Reservoire der Stadt Berlin zuführt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18. S. 135., ausgegeben den 30. April 1875.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1875., betreffend die Auflösung der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 16. S. 121., ausgegeben den 16. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 16. S. 79., ausgegeben den 16. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 15. S. 93., ausgegeben den 15. April 1875.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 5. März 1875., betreffend die Genehmigung des Sechsten Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 14. S. 111., ausgegeben den 2. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 14. S. 96., ausgegeben den 7. April 1875.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1875., betreffend die Genehmigung des von dem zweiten Generallandtage der Neuen Westpreußischen Landschaft aufgestellten Zweiten Nachtrages zu dem Statute dieser Landschaft vom 3. Mai 1861., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15. S. 79. bis 81., ausgegeben den 10. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 15. außerordentliche Beilage S. 1. bis 4., ausgegeben den 14. April 1875.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der Kanalisirung der Saarstrecke von Louisenthal bis Ensdorf, sowie zu den dazu nothwendigen Bauten von Schleusen, Winterhäfen, Kohlenhalden und sonstigen zugehörigen Bauanlagen erforderlich sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 15. S. 94., ausgegeben den 15. April 1875.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 13. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zur Verlegung der Krummenweg-Werdener Staatsstraße in und um Kettwig an der Ruhr erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 16. S. 167., ausgegeben den 10. April 1875.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 13. März 1875., betreffend das der Stadtgemeinde St. Johann im Kreise Saarbrücken verliehene Enteignungsrecht

zum

zum Zwecke Verbreiterung des dortigen Mühlenweges, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 15. S. 94., ausgegeben den 15. April 1875.;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1875., betreffend das der Königl. Württembergischen Regierung verliehene Enteignungsrecht für die zum Zwecke der Ausführung der von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen zu führenden Eisenbahn erforderlichen, in dem Preußischen Staatsgebiet belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 17. S. 76., ausgegeben den 23. April 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).